

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Tischner (CDU)

Alle Klassenfahrten werden genehmigt?

In der Ausgabe der Thüringischen Landeszeitung vom 9. Mai 2018 erklärt der Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport Helmut Holter, dass alle beantragten Klassenfahrten genehmigt werden. Zudem wurde ausgeführt, dass, wenn keine pädagogischen Gründe dagegen sprechen, auch Skilager, an denen Schüler freiwillig teilnehmen, genehmigt werden könnten. In Ziffer 1 Satz 7 Buchstaben a bis d der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. Juni 2016 ist festgelegt, welche Veranstaltungen keine Wandertage und Klassenfahrten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift darstellen. Für die unter Buchstaben a bis c genannten Veranstaltungen werden gemäß Ziffer 1 Satz 8 der Verwaltungsvorschrift vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium gegebenenfalls separate Hinweise und Bestimmungen gegeben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gelten Klassenfahrten im Sinne der Verwaltungsvorschrift auch als solche, wenn nur ein Teil von Schülern einer ganzen Klasse oder eines ganzen Kurses daran teilnehmen?
2. Können Schülerwettbewerbe, Sport- oder Chorlager im Sinne der Zusage des Thüringer Ministers für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen der Verwaltungsvorschrift berücksichtigt und somit vom Freistaat finanziert werden?
3. Welchen Sinn und Zweck erfüllt das äußerst frühzeitige und formularreiche Genehmigungsverfahren von Klassenfahrten und Wandertagen im Rahmen des Lernens am anderen Ort, wenn alle Klassenfahrten nach Aussage des Thüringer Ministers für Bildung, Jugend und Sport genehmigt werden?
4. Welche separaten Hinweise hat die Landesregierung den Thüringer Schulen zu den unter Ziffer 1 Satz 7 Buchstaben a bis c genannten Veranstaltungen der Verwaltungsvorschrift mitgeteilt?

Tischner